

980 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 06 29

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen samt Zusatzprotokoll

CONVENTION

entre la République d'Autriche et la République Tunisienne, relative à l'entraide judiciaire en matière civile et commerciale

Le Président Fédéral de la République d'Autriche et le Président de la République Tunisienne, désireux de régler les relations mutuelles entre les deux Etats en matière civile et commerciale et d'assurer notamment l'exécution des commissions rogatoires et des significations, sont convenus de conclure une Convention à cet effet et ont désigné comme leurs Plénipotentiaires:

Le Président Fédéral de la République d'Autriche:

Monsieur Willibald P. P a h r

Le Président de la République Tunisienne:

Monsieur Hédi N o u i r a

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

PROTECTION JUDICIAIRE

Article 1

(1) En matière civile commerciale, les nationaux de chacun des Etats Contractants auront, sur le territoire de l'autre, un libre et facile accès auprès des tribunaux pour la poursuite et la défense de leurs droits.

(2) Le paragraphe précédent s'applique aux personnes morales et sociétés commerciales constituées en vertu de la loi d'un des Etats Contractants et ayant leur siège ou leur principal établissement sur le territoire de l'un d'eux.

(Übersetzung)

VERTRAG

zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Tunesischen Republik sind, vom Wunsch geleitet, den rechtlichen Verkehr zwischen den beiden Staaten in Zivil- und Handelssachen zu regeln und besonders die Leistung der Rechtshilfe einschließlich der Durchführung von Zustellungen zu sichern, übereinkommen, zu diesem Zweck einen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Willibald P. P a h r

Der Präsident der Tunesischen Republik:

Herrn Hédi N o u i r a

die, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

RECHTSSCHUTZ

Artikel 1

(1) In Zivil- und Handelssachen erhalten die Angehörigen jedes der Vertragsstaaten auf dem Gebiet des anderen zur Verfolgung und zur Verteidigung ihrer Rechte freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten.

(2) Der vorhergehende Absatz gilt auch für juristische Personen und Handelsgesellschaften, die nach dem Recht eines der Vertragsstaaten gegründet sind und ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung auf dem Gebiet eines derselben haben.

DISPOSITIONS COMMUNES AUX SIGNIFICATIONS ET COMMISSIONS ROGATOIRES

Article 2

Les Etats Contractants s'engagent à s'accorder mutuellement, sur demande et conformément aux dispositions de la présente Convention, l'entraide judiciaire en matière civile et commerciale, qu'il s'agisse de procédures contentieuses ou gracieuses.

Article 3

Les demandes de signification, les commissions rogatoires ainsi que les actes dressés en exécution de ces demandes et commissions feront l'objet de transmission entre les Ministères de Justice des Etats Contractants. Toutefois, chacun des Etats Contractants est libre de se servir, aux fins de ces transmissions, de la voie diplomatique.

Article 4

Si l'autorité requise n'est pas compétente, elle transmettra la demande de signification ou la commission rogatoire à l'autorité compétente. Elle en informera l'autorité requérante par la voie prévue à l'article 3.

Article 5

(1) L'exécution d'une signification ou d'une commission rogatoire ne pourra être refusée que si l'Etat requis la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté, à sa sécurité ou à son ordre public.

(2) Lorsque l'entraide judiciaire est refusée, soit entièrement, soit en partie, ou lorsque, pour d'autres raisons, l'exécution ne peut pas avoir lieu, l'autorité requérante en sera informée, avec indication des motifs, par la voie prévue à l'article 3.

SIGNIFICATIONS

Article 6

Les demandes de signification d'actes judiciaires ou extrajudiciaires doivent mentionner l'autorité dont émane l'acte, le nom et la qualité des parties, l'adresse du destinataire et la nature de l'acte.

Article 7

(1) Si l'acte à signifier est soit rédigé dans la langue de l'Etat requis soit accompagné d'une traduction dans cette langue, la signification se fera selon les règles prévues par la législation de l'Etat requis pour l'exécution de significations analogues.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ZUSTELLUNGS- UND RECHTSHILFE-ERSUCHEN

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen in Zivil- und Handelssachen, sowohl in Streit- als auch in Außerstreitverfahren, nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe zu leisten.

Artikel 3

Die Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen sowie die in ihrer Erledigung errichteten Schriftstücke sind im Verkehr zwischen den Justizministerien der Vertragsstaaten zu übermitteln. Jedem Vertragsstaat steht es jedoch frei, sich für diese Übermittlung des diplomatischen Weges zu bedienen.

Artikel 4

Ist die ersuchte Behörde zur Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat sie das Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchen an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Sie hat hievon die ersuchende Behörde auf dem im Art. 3 vorgesehenen Weg zu verständigen.

Artikel 5

(1) Die Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens kann nur dann abgelehnt werden, wenn sie nach Auffassung des ersuchten Staates geeignet ist, seine Hoheitsrechte, seine Sicherheit oder seine öffentliche Ordnung zu verletzen.

(2) Wird die Erledigung ganz oder teilweise abgelehnt oder kann dem Ersuchen aus anderen Gründen nicht entsprochen werden, so ist die ersuchende Behörde hievon unter Angabe der Gründe auf dem im Art. 3 vorgesehenen Weg zu verständigen.

ZUSTELLUNGEN

Artikel 6

Die Ersuchen um Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke haben die Behörde, von der das Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Anschrift des Empfängers und die Art des Schriftstücks anzugeben.

Artikel 7

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück entweder in der Sprache des ersuchten Staates verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen, so ist die Zustellung nach den von der Gesetzgebung des ersuchten Staates für gleichartige Zustellungen bestehenden Vorschriften zu bewirken.

980 der Beilagen

3

(2) Si l'acte à signifier est ni rédigé dans la langue de l'Etat requis ni accompagné d'une traduction dans cette langue, l'autorité requise pourra se borner à effectuer la signification par la remise de l'acte au destinataire pour autant qu'il l'accepte volontairement.

(3) A la demande de l'autorité requérante, la signification sera effectuée selon d'autres règles que celles prévues par la législation de l'Etat requis, pourvu que les dispositions impératives de cette législation ne s'y opposent pas.

(4) La traduction visée au paragraphe 1 doit être certifiée conforme soit par un agent diplomatique ou consulaire de l'Etat requérant soit par un traducteur assermenté d'un des deux Etats Contractants.

Article 8

La preuve de la signification se fera par un récépissé dûment daté et signé par le destinataire ou par une personne autre à laquelle l'acte a été remis lorsque la signification en mains propres du destinataire n'a pas été demandée, ainsi que par la personne ayant effectué la signification. Elle pourra aussi se faire par une attestation de l'autorité requise constatant le fait, la forme et la date de la signification.

Article 9

A l'occasion de l'exécution de demandes de signification aucun remboursement de frais ne sera exigé de l'Etat requérant.

Article 10

(1) Chacun des Etats Contractants aura la faculté de procéder à la signification d'actes judiciaires ou extrajudiciaires à ses propres ressortissants, dans le territoire de l'autre Etat Contractant, par l'intermédiaire de ses agents diplomatiques ou consulaires qui, toutefois, ne peuvent avoir recours à de mesures de contrainte à cet effet.

(2) Pour l'application du paragraphe précédent, la nationalité du destinataire de l'acte à signifier est déterminée selon la loi de l'Etat Contractant sur le territoire duquel la signification doit avoir lieu.

COMMISSIONS ROGATOIRES

Article 11

Les commissions rogatoires doivent mentionner l'autorité dont elles émanent ainsi que le nom

(2) Ist das zuzustellende Schriftstück weder in der Sprache des ersuchten Staates verfaßt noch mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen, so kann sich die ersuchte Behörde darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger, sofern er zur Annahme bereit ist, zu bewirken.

(3) Auf Wunsch der ersuchenden Behörde ist die Zustellung nach anderen als den in der Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgesehenen Vorschriften zu bewirken, sofern dies nicht zwingenden Bestimmungen dieser Gesetzgebung zuwiderläuft.

(4) Die Richtigkeit der im Abs. 1 angeführten Übersetzung muß entweder von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeideten Übersetzer eines der beiden Vertragsstaaten bestätigt sein.

Artikel 8

Der Nachweis der Zustellung ist entweder durch eine ordnungsgemäß datierte und vom Empfänger oder, wenn eine Zustellung zu eigenen Händen nicht begehrt worden ist, von einer anderen Person, der das Schriftstück übergeben worden ist, und von demjenigen, der die Zustellung bewirkt hat, unterschriebene Empfangsbestätigung oder durch eine von der ersuchten Behörde ausgestellte Bescheinigung zu erbringen, aus der die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung hervorzugehen hat.

Artikel 9

Aus Anlaß der Erledigung von Zustellungersuchen ist vom ersuchenden Staat kein Kostenersatz zu begehren.

Artikel 10

(1) Jeder Vertragsstaat kann die Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke an seine eigenen Staatsangehörigen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates durch Vermittlung seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken, die jedoch zu diesem Zweck keinen Zwang anwenden dürfen.

(2) Für die Anwendung des vorstehenden Absatzes bestimmt sich die Staatsangehörigkeit des Empfängers eines zuzustellenden Schriftstücks nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet die Zustellung bewirkt werden soll.

RECHTSHILFEERSUCHEN

Artikel 11

Die Rechtshilfeersuchen haben die Behörde, von der sie ausgehen, sowie den Namen und die

et la qualité des parties. Elles doivent, en outre, désigner de manière précise l'acte de procédure ou autre acte judiciaire auquel il est demandé de procéder.

Article 12

Les commissions rogatoires ainsi que toutes pièces y annexées doivent être accompagnées de traductions dans la langue de l'Etat requis. Ces traductions doivent remplir les conditions prévues à l'article 7 paragraphe 4.

Article 13

(1) Les commissions rogatoires seront exécutées selon les règles prévues par la législation de l'Etat requis régissant les actes de procédure ou autres actes judiciaires analogues.

(2) A la demande de l'autorité requérante, la commission rogatoire sera exécutée selon d'autres règles que celles prévues par la législation de l'Etat requis, pourvu que les dispositions impératives de cette législation ne s'y opposent pas.

(3) L'autorité requise sera tenue de procéder à l'exécution de la commission rogatoire dans le plus court délai possible.

(4) A sa demande, l'autorité dont émane la commission rogatoire sera informée, en temps utile et par la voie prévue à l'article 3, du lieu et de la date de l'exécution de la commission rogatoire, afin que les parties éventuellement intéressées soient à même d'y assister ou de s'y faire représenter.

Article 14

A l'occasion de l'exécution de commissions rogatoires aucun remboursement de frais ne sera exigé de l'Etat requérant, sauf en ce qui concerne les indemnités qui auraient été payées à des experts.

Article 15

(1) Les agents diplomatique ou consulaires de chacun des Etats Contractants pourront exécuter des commissions rogatoires émanant des autorités de leur Etat et relatives à l'audition de ressortissants de cet Etat se trouvant sur le territoire de l'autre Etat Contractant; ils ne peuvent pas avoir recours à des mesures de contrainte à cet effet.

(2) Pour l'application du paragraphe précédent, la nationalité des personnes dont l'audition est requise est déterminée selon la loi de l'Etat Contractant sur le territoire duquel cette audition doit avoir lieu.

Stellung der Parteien anzuführen. Darüber hinaus haben sie die Prozeßhandlung oder andere gerichtliche Handlung, um deren Vornahme er sucht wird, genau zu bezeichnen.

Artikel 12

Die Rechtshilfeersuchen sowie alle ihnen ange schlossenen Schriftstücke sind mit Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates zu versehen. Diese Übersetzungen haben den Erfordernissen des Art. 7 Abs. 4 zu entsprechen.

Artikel 13

(1) Die Rechtshilfeersuchen sind nach den in der Gesetzgebung des ersuchten Staates für gleichartige Prozeßhandlungen oder andere ge richtliche Handlungen bestehenden Vorschriften zu erledigen.

(2) Auf Wunsch der ersuchenden Behörde ist das Rechtshilfeersuchen nach anderen Vorschrif ten als den in der Gesetzgebung des ersuchten Staates vorgesehenen zu erledigen, sofern dies nicht den zwingenden Vorschriften dieser Ge setzgebung zuwiderläuft.

(3) Die ersuchte Behörde ist verhalten, das Rechtshilfeersuchen möglichst bald der Erledi gung zuzuführen.

(4) Die Behörde, von der das Rechtshilfeer suchen ausgeht, ist auf ihren Wunsch zeitgerecht und auf dem im Art. 3 vorgesehenen Weg von Ort und Zeit der Erledigung des Rechtshilfe er suchens zu verständigen, damit die Parteien ge gebenenfalls in der Lage sind, dabei anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen.

Artikel 14

Aus Anlaß der Erledigung von Rechtshilfe er suchen ist vom ersuchenden Staat außer dem Er satz von Vergütungen, die Sachverständigen be zahlt worden sind, kein Kostenersatz zu begeh ren.

Artikel 15

(1) Die diplomatischen oder konsularischen Vertreter jedes der Vertragsstaaten können Rechtshilfeersuchen erledigen, die von den Be hörden ihres Staates ausgehen und die Verneh mung eigener Staatsangehöriger betreffen, sofern sich diese auf dem Gebiet des anderen Vertrags staates befinden; sie dürfen jedoch zu den ge nannten Zwecken keinen Zwang anwenden.

(2) Für die Anwendung des vorstehenden Ab satzes bestimmt sich die Staatsangehörigkeit von Personen, um deren Vernehmung ersucht wird, nach dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet diese Vernehmung durchgeführt werden soll.

980 der Beilagen

5

ASSISTANCE JUDICIAIRE GRATUITE

Article 16

Les ressortissants de chacun des Etats Contractants bénéficieront devant les tribunaux de l'autre Etat Contractant de l'assistance judiciaire gratuite dans les mêmes conditions que des nationaux.

Article 17

(1) Le certificat d'indigence requis en vue de l'octroi de l'assistance judiciaire gratuite sera délivré par les autorités compétentes de l'Etat Contractant où requérant a sa résidence habituelle.

(2) Si le requérant n'a pas sa résidence habituelle dans le territoire d'un des deux Etats Contractants, il pourra présenter un certificat d'indigence délivré soit par les autorités compétentes de sa résidence habituelle, soit par l'autorité diplomatique ou consulaire de l'Etat dont il est ressortissant.

Article 18

La requête tendant à obtenir l'octroi de l'assistance judiciaire gratuite devant le tribunal de l'autre Etat Contractant peut être transmise par les soins de l'autorité diplomatique ou consulaire de l'Etat Contractant dont le requérant est ressortissant.

Article 19

(1) Les autorités des Etats Contractants visés à l'article 17 pourront demander aux autorités compétentes de l'autre Etat Contractant tous renseignements relatifs à la situation de fortune et aux ressources du requérant.

(2) L'autorité qui aura à décider de l'octroi de l'assistance judiciaire gratuite pourra contrôler les indications qui lui sont fournies et demander des renseignements complémentaires. Les autorités compétentes des Etats Contractants se fourniront mutuellement de tels renseignements lorsqu'elles en sont requises.

DISPOSITIONS FINALES

Article 20

La présente Convention ne porte pas atteinte aux dispositions d'autres Conventions ou accords auxquels les deux Etats Contractants sont parties et qui règlent les questions visées par la présente Convention.

Article 21

(1) La présente Convention sera ratifiée et les instruments de ratification seront échangés aussitôt que possible à Tunis.

VERFAHRENSHILFE

Artikel 16

Den Staatsangehörigen jedes Vertragsstaates ist vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates die Verfahrenshilfe unter denselben Bedingungen zu gewähren wie Inländern.

Artikel 17

(1) Das zum Zweck der Gewährung der Verfahrenshilfe verlangte Zeugnis ist von den zuständigen Behörden des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht auf dem Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten, so kann er ein entweder von den zuständigen Behörden seines gewöhnlichen Aufenthalts oder von der diplomatischen oder konsularischen Behörde des Staates, dem er angehört, ausgestelltes Zeugnis vorlegen.

Artikel 18

Der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates kann auch durch Vermittlung einer konsularischen Behörde des Vertragsstaates, dessen Angehöriger der Antragsteller ist, eingebracht werden.

Artikel 19

(1) Die im Art. 17 bezeichneten Behörden der Vertragsstaaten können die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates um jede Auskunft ersuchen, die sich auf Vermögen und Einkommen des Antragstellers bezieht.

(2) Die Behörde, die über den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe zu entscheiden hat, kann die Richtigkeit der ihr gemachten Angaben überprüfen und zusätzliche Auskünfte einholen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander solche Auskünfte zu erteilen, wenn sie darum ersucht werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Der vorliegende Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Vertragsstaaten angehören und die in diesem Vertrag geregelte Fragen betreffen.

Artikel 21

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Tunis auszutauschen.

(2) La Convention entrera en vigueur soixante jours après l'échange des instruments de ratification.

(3) Chacun des Etats Contractants peut dénoncer la Convention par notification écrite adressée à l'autre Etat Contractant. La dénonciation prendra effet six mois après cette notification.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention.

Fait en double exemplaire, à Vienne ce 23 jour de juin 1977, en langue française, ce texte faisant seul foi. A ce texte seront jointes des traductions en langues allemande et arabe.

Pour le Président Fédéral de la République d'Autriche:

Willibald P. Pahr m. p.

Pour le Président de la République Tunisienne:

Brahim Turki m. p.

PROTOCOLE ADDITIONNEL

Lors de la signature de la Convention entre la République d'Autriche et la République Tunisienne relative à l'entraide judiciaire en matière civile et commerciale, les Plénipotentiaires soussignés sont, en outre, convenus des dispositions suivantes qui seront considérées comme partie intégrante de ladite Convention:

1. La correspondance entre les Ministères de Justice des deux Etats Contractants aura lieu en langue française.
2. Les traductions prévues à l'article 12 peuvent être des traductions en langue française.

(2) Der Vertrag wird sechzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

(3) Jeder Vertragsstaat kann den Vertrag durch eine an den anderen Vertragsstaat gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dieser Notifikation wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 23. Tag des Juni 1977 in zweifacher Ausfertigung in französischer Sprache, welcher Text allein authentisch ist. Diesem Text werden Übersetzungen in die deutsche und in die arabische Sprache angeschlossen.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

Willibald P. Pahr m. p.

Für den Präsidenten der Tunesischen Republik:

Brahim Turki m. p.

ZUSATZPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tunesischen Republik über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen haben die gefertigten Bevollmächtigten folgende weiteren Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteil des Vertrages zu gelten haben:

1. Der Schriftverkehr zwischen den Justizministerien der beiden Vertragsstaaten wird in französischer Sprache abgewickelt.
2. Die im Art. 12 vorgesehenen Übersetzungen können solche in die französische Sprache sein.

Erläuterungen

ALLGEMEINER TEIL

Tunesien gehört weder dem Haager Prozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905, RGBl. Nr. 60/1909, noch dem Haager Prozeßübereinkommen vom 1. März 1954, BGBl. Nr. 91/1957, an. Der Rechtshilfeverkehr zwischen Österreich und Tunesien wird vielmehr derzeit auf der Grundlage der tatsächlichen Gegenseitigkeit abgewickelt.

Bereits im Jahre 1967, anlässlich eines Besuches des damaligen Bundesministers für Justiz in Tunis, wurde der Abschluß von vier rechtspolitischen Verträgen zwischen den beiden Staaten (je ein Rechtshilfevertrag in Zivil- und Handelssachen und in Strafsachen, ein allgemeiner Vollstreckungsvertrag in Zivil- und Handelssachen, ein Auslieferungsvertrag) in Aussicht genommen.

Der von der österreichischen Seite als Arbeitsgrundlage erarbeitete Entwurf ist zunächst anlässlich des Gegenbesuchs des tunesischen Justizministers in Wien in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1968 zwischen zwei Delegationen der beiden Staaten beraten worden.

In der Zeit vom 1. bis 7. November 1970 fanden weitere Delegationsverhandlungen in Tunis statt. Es kam dort, hinsichtlich aller vier Entwürfe zu Meinungsverschiedenheiten, die nicht überbrückt werden konnten.

Nach mehreren Einladungen durch die tunesischen Stellen, die Verhandlungen fortzusetzen, sind diese in der Zeit zwischen 13. und 15. Juni 1977 in Wien weitergeführt worden. Es ist gelungen, hinsichtlich der beiden zivilrechtlichen Verträge die offenen Fragen zu lösen. Beide Verträge sehen nur einen authentischen Text in französischer Sprache vor. Die Texte in deutscher und arabischer Sprache sind nur Übersetzungen (vgl. den Vollstreckungsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel, BGBl. Nr. 349/1968). Dies ist sinnvoll, weil eine Prüfung der Richtigkeit der arabischen Fassung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Der Vertrag über Rechtshilfe hat den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, BGBl. Nr. 2/1971, zum Vorbild. Vorangestellt ist als Art. 1 eine allgemeine Klausel über den Rechtsschutz. Bestimmungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten sind im Verhältnis zwischen Österreich und Tunesien entbehrlich, weil die tunesische Zivilprozessordnung das Institut der aktorischen Kautions nicht kennt. Dadurch sind nach § 57 Abs. 2 Z. 1 ZPO tunesische Staatsangehörige in Österreich von vornherein von einer solchen Sicherheitsleistung für die Prozesskosten befreit. Überdies hätte der Einbau von Bestimmungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten auch — als Korrelat — solche über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen den unterlegenen Kläger oder Intervenienten verlangt, die aber wiederum deshalb zum Großteil überflüssig sind, weil — gleichzeitig mit dem Rechtshilfevertrag — der Vollstreckungsvertrag in Kraft treten wird.

Die übrigen Bestimmungen entsprechen — wie bereits ausgeführt — weitgehend jenen des Rechtshilfevertrags mit Griechenland, BGBl. Nr. 2/1971.

Rechtshilfe- und Zustellungsersuchen sowie Erledigungsakten übermitteln die beiderseitigen Justizministerien, und zwar auf Grund des Zusatzprotokolls in französischer Sprache.

Der Vertrag ist gesetzändernd und bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Der Vertrag enthält keine Bestimmungen verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Charakters. Die Erlassung eigener Bundesgesetze — im Sinn des Art. 50 Abs. 2 B-VG — zur Überführung des Vertragsinhalts in das innerstaatliche Recht ist jedoch nicht erforderlich, da der Vertrag der unmittelbaren (generellen) Transformation zugänglich ist.

Durch die Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine Kosten erwachsen.

BESONDERER TEIL**Zum Artikel 1:**

Eine ähnliche allgemeine Klausel über den freien Zugang zu den Gerichten findet sich in zahlreichen anderen Rechtshilfeverträgen Österreichs. Dem § 7 Amtshaftungsgesetz wird durch diese Bestimmung nicht derogiert. Eine Bestimmung über die Befreiung von Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ist — wie bereits ausgeführt worden ist — entbehrlich, weil die tunesische Zivilprozeßordnung das Institut der aktorischen Kautions überhaupt nicht kennt.

Zu den Artikeln 2 und 3:

Bei vertragslosem Zustand sind Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen nach der Übung des internationalen Verkehrs im diplomatischen Weg zu übermitteln. Der Verkehr zwischen den Justizministerien der beiden Staaten dient der Beschleunigung und der Ersparung von Verwaltungsaufwand. Den unmittelbaren Verkehr zwischen den Gerichten zuzulassen, hat sich hingegen in der Praxis fast nur zwischen Staaten gleicher Sprache als zweckmäßig erwiesen.

Neben dem Verkehr zwischen den Justizministerien wird im Art. 3 zweiter Satz auch der — traditionelle — diplomatische Weg zugelassen.

Zum Artikel 4:

Die Abtretung von Ersuchen durch die unzuständige an die zuständige Behörde des ersuchten Staates ist im Art. 12 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 nur für Rechtshilfeersuchen im engeren Sinn, in zahlreichen zweiseitigen Verträgen jedoch auch für Zustellungsersuchen vorgesehen. Wie in den meisten derartigen zweiseitigen Verträgen wird auch hier bestimmt, daß die ersuchende Behörde von der Abtretung zu verständigen ist.

Zum Artikel 5:

Die Gründe für die Ablehnung eines Ersuchens sind jene, die auch in den Art. 4 und 11 Abs. 3 Z. 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 vorgesehen sind, erweitert durch die ausdrückliche Anführung des *ordre public*. Von der Übernahme der im Art. 11 Abs. 3 Z. 1 und 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 für die Ablehnung von Rechtshilfeersuchen vorgesehenen Gründe (nämlich deswegen, weil an der Echtheit des Ersuchens gezweifelt wird, und deswegen, weil die Erledigung nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt) in den Vertrag ist Abstand genommen worden, weil es sich hier in Wirklichkeit nicht um Ablehnungsgründe, sondern um Umstände handelt, die Zweifel an der Anwendbarkeit des Abkommens überhaupt begründen.

Die Verständigung der ersuchenden Behörde von der Ablehnung und den Ablehnungsgründen (Abs. 2) entspricht der Regelung des Art. 13 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 für Rechtshilfeersuchen, dürfte sich aber im Zusammenhang mit Art. 4 des genannten Übereinkommens auch für Zustellungsersuchen ergeben.

Zum Artikel 6:

Dieser Artikel entspricht dem dritten Satz des Art. 1 Abs. 1 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Nach dem System des Vertrages haben die Zustellungsersuchen grundsätzlich vom Justizministerium des ersuchenden Staates, ausnahmsweise von dessen diplomatischer Vertretungsbehörde im anderen Vertragsstaat, auszugehen. Für den letzteren Fall erübrigt sich jede Sprachenregelung, weil sich die diplomatischen Vertretungsbehörden in Nordafrika und in Kontinentaleuropa an die Behörden des Empfangsstaates meistens in französischer Sprache, allenfalls in der Sprache des Empfangsstaates, kaum aber in der Sprache des Sendestaates wenden. Für den Verkehr zwischen den beiden Justizministerien ist nach dem Zusatzprotokoll die Verwendung der französischen Sprache vorgesehen.

Zum Artikel 7:

Der Inhalt dieses Artikels entspricht im wesentlichen dem der Art. 2 und 3 des Haager Prozeßübereinkommens 1954.

Abs. 4 geht im Verhältnis zum Art. 3 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens insofern darüber hinaus, als die Übersetzung auch von einem beeideten Übersetzer des ersuchenden Staates beglaubigt sein kann. In der Praxis stammen Übersetzungen fast ausnahmslos von solchen Übersetzern. Die Fassung des Abs. 4 macht eine weitere Beglaubigung solcher Übersetzungen überflüssig.

Zum Artikel 8:

Um Unzukömmlichkeiten, wie Zustellung eigenhändig zuzustellender Schriftstücke an Verwandte oder Bedienstete des Adressaten oder sogar an den Hausbesorger, zu begegnen, ist hier ausdrücklich festgehalten, daß der Zustellnachweis nur dann von einer anderen Person als vom Adressaten selbst gefertigt werden darf, wenn nicht die Zustellung zu eigenen Händen begehrt worden ist. Ein solches Begehren, das im Verhältnis zwischen Österreich und Tunesien immer nur von den österreichischen Behörden gestellt werden wird, ist in Tunesien als Zustellung in einer besonderen Form im Sinn des Art. 7 Abs. 3 anzusehen.

Zum Artikel 9:

Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl von Zustellungersuchen zwischen den beiden Staaten sowie darauf, daß jeweils für Zustellungen nur geringfügige Kosten erwachsen, ist vom Ersatz dieser Kosten zwischen den beiden Staaten abgesehen worden. Aus denselben Gründen wurde auch nicht vorgesehen, daß die von der ersuchten Behörde beglichenen Kosten der ersuchenden Behörde zur Einziehung von der zahlungspflichtigen Partei bekanntgegeben werden.

Zum Artikel 10:

Dieser Artikel entspricht Art. 6 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 letzter Satz des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Im Abs. 2 ist der Fall österreichisch-tunesischer Doppelbürger geregelt.

Zum Artikel 11:

Die in Rechtshilfeersuchen aufzunehmenden Angaben sind zunächst die gleichen, die auch für Zustellungersuchen erforderlich sind (Art. 6). Die Verpflichtung zur genauen Bezeichnung der Handlung, deren Vornahme begehrt wird, soll der Vermeidung allfälliger Mißverständnisse dienen.

Zum Artikel 12:

Die im Text vorgesehene Verpflichtung zum Anschluß von Übersetzungen in die Sprache des ersuchten Staates ist durch die Bestimmung des Zusatzprotokolls insofern gemildert, als diese Übersetzungen auch solche in die französische Sprache sein können.

Zum Artikel 13:

Abs. 1 und 2 entsprechen dem Art. 14 des Haager Prozeßübereinkommens 1954. Durch Abs. 3 sollen die Gerichte an das Erfordernis einer raschen Erledigung der Rechtshilfeersuchen erinnert werden. Abs. 4 entspricht mit Ausnahme der Präzision des Verständigungswegs und des ausdrücklichen Hinweises auf die Möglichkeit der Parteien, sich im Rechtshilfeverfahren vertreten zu lassen, dem Art. 11 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens 1954.

Zum Artikel 14:

Die bereits zu Art. 9 angeführten Gründe waren auch für die Fassung des Art. 14 maßgebend. Vergütungen von Sachverständigen wurden wegen ihrer manchmal beträchtlichen Höhe vom Verzicht auf den Ersatz ausgenommen.

Zum Artikel 15:

Der erste Satz des Abs. 1 gestattet, von der auch im Art. 15 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 vorgesehenen Möglichkeit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch diplomatische oder konsularische Vertreter des ersuchenden Staates in dem Ausmaß Gebrauch zu machen, als es sich um Vernehmungen der Staatsangehörigen dieses Staates handelt.

Für österreichisch-tunesische Doppelbürger sieht der Abs. 2 die gleiche Regelung wie der Art. 10 Abs. 2 für Zustellungen vor.

Zum Artikel 16:

Dieser Artikel entspricht dem Art. 20 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, jedoch ohne den — kaum notwendigen — Hinweis auf die im Staat des befaßten Gerichtes geltenden Vorschriften. Da der Vertrag die Rechtshilfe auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts betrifft, war es entbehrlich, der Erweiterung des zweiten Absatzes des Art. 20 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 auf das Armenrecht (nunmehr: Verfahrenshilfe) in Verwaltungsgerichtsverfahren zu folgen.

Zum Artikel 17:

Der Inhalt dieses Artikels stimmt mit Art. 21 Abs. 1 des Haager Prozeßübereinkommens 1954 überein.

Zum Artikel 18:

Dieser Artikel sieht eine zusätzliche Möglichkeit der Einbringung des Antrags auf Gewährung der Verfahrenshilfe vor.

Zum Artikel 19:

Dieser Artikel entspricht inhaltlich im wesentlichen dem Art. 22 des Haager Prozeßübereinkommens 1954, ergänzt durch die ausdrückliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, sich gegenseitig die zur Entscheidung über den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe allenfalls erforderlichen ergänzenden Auskünfte zu erteilen.

Zu den Artikeln 20 und 21:

Diese Artikel enthalten die in derartigen Verträgen üblichen Schlußbestimmungen.

Zum Zusatzprotokoll:

Dieses sieht vor, daß die Justizministerien beider Vertragsstaaten miteinander in französischer Sprache verkehren und daß Übersetzungen von Rechtshilfeersuchen auch solche in die französische Sprache sein können.